

Hinweise zur Erstellung der Seminararbeit im Privatrecht, FS 2021

I. Allgemeines

Während des Frühlingssemesters 2021 haben die Studierenden des Bachelorprogrammes mit Major Rechtswissenschaften (aus reglementarischen Gründen ausschliesslich BLaw) die Möglichkeit, bei Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M. eine Seminararbeit im Privatrecht als Fallbearbeitung zu schreiben. Der Sachverhalt der Seminararbeit ist vorgegeben und für alle Studierenden gleich. Die Seminararbeit gilt als schriftliche Arbeit gemäss Merkblatt «*Schriftliche Arbeiten im Bachelor-Programm Rechtswissenschaft*» der Universität St. Gallen.¹ Sie wird bei Bestehen mit 6 ETCS honoriert und an das Frühlingssemester 2021 angerechnet.

WICHTIG: Die Studierenden sind verpflichtet, selber zu überprüfen, ob die schriftliche Arbeit anlässlich der bevorstehenden **Reform des BLaw (ab HS 2021)** noch angerechnet wird.²

II. Anmeldung

Der Sachverhalt zur Seminararbeit wird am **30. Dezember 2020 um 12:00 Uhr** online auf <https://arnoldrusch.ch/category/lehrveranstaltungen/uebungen/> aufgeschaltet. Die Studierenden, die sich für die Fallbearbeitung interessieren, können sich bis **Samstag, 16. Januar 2021, 22:00 Uhr per E-Mail** bei Frau Charlotte Arndgen anmelden: charlotte.arndgen@student.unisg.ch. Dabei sind Name, Adresse, Matrikelnummer und aktuelles Semester anzugeben.

III. Einreichung, Abgabetermin und Plagiate

Nach erfolgter Anmeldung wird den Studierenden das bereits ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular per E-Mail zugesandt. Dieses ist im Anschluss von den Studierenden zu unterzeichnen. Das Formular muss fristgerecht mit der fertigen Seminararbeit beim Dean's Advisory Office eingereicht werden. Die Studierenden sind selbst für die fristgerechte Einreichung der Seminararbeit verantwortlich. Bitte konsultieren Sie für weitere Informationen zur Einreichung das in Punkt I erwähnte **Merkblatt**.

¹ Abrufbar im Studentweb unter:

<https://universitaetsgallen.sharepoint.com/sites/BachelorDE/Freigegebene%20Dokumente/Forms/AllItems.aspx?id=%2Fsites%2FBachelorDE%2FFreigegebene%20Dokumente%2FBLaw%2FBLaw%20Merkblatt%20Schriftliche%20Arbeiten%2Epdf&parent=%2Fsites%2FBachelorDE%2FFreigegebene%20Dokumente%2FBLaw>

² Informationen finden Sie u. a. im Studentweb unter Bachelorprogramme > BLaw > Studienordnung 21
<https://universitaetsgallen.sharepoint.com/sites/BachelorDE/SitePages/BLaw-Studienordnung-21.aspx>

Die Seminararbeit muss bis spätestens am **30. April 2021** im Dean's Advisory Office eingereicht werden. **WICHTIG: Die Bearbeitungsfrist kann nicht erstreckt werden.** Wird dieser Termin verpasst, so wird die Seminararbeit nicht bewertet.

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Einreichungsformalitäten die aktuellen Weisungen der Universität St. Gallen und die Informationen des DAO zu der SARS-CoV-2 Pandemie.³ Ist am 30. April 2021 weiterhin eine ausschliesslich elektronische Einreichung vorgesehen, so gilt als Zeitpunkt der Einreichung der Zeitstempel der E-Mail. Wird eine postalische/persönliche Einreichung verlangt, muss die gedruckte und gebundene Seminararbeit spätestens am **30. April 2021** im DAO eingetroffen sein.

Zur Erleichterung der Korrektur bitten wir die Studierenden, die Seminararbeit spätestens am 30. April 2021 **zusätzlich** als Word und PDF per Mail an suzan.can@unisg.ch zukommen zu lassen. Die Zustellung an den Lehrstuhl ersetzt hingegen in keinem Fall die Einreichung der Seminararbeit an das DAO.

Die Arbeiten werden mit Hilfe einer Computersoftware auf Plagiate geprüft. Eine Zusammenarbeit ist möglich, doch müssen Ausformulierung und die Strukturierung der Falllösung zwingend selbstständig erfolgen. Ein Verstoss gegen die Plagiatsregelung hat die Zurückweisung der Arbeit zur Folge und kann zu einem Disziplinarverfahren führen (vgl. «*Merkblatt: Zitat und Plagiat*» der Universität St. Gallen⁴).

Mit der Einreichung der Seminararbeit bestätigt die/der Studierende, dass sie/er die Seminararbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt hat und dass die Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet wurde. Am Ende der Fallbearbeitung ist zudem die übliche Selbständigkeitserklärung wie folgt anzufügen und original handschriftlich zu unterzeichnen:⁵

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

IV. Hinweise für die schriftliche Falllösung

Der Sachverhalt muss der Arbeit nicht beigefügt werden. Die Falllösung darf nicht mehr als **20 Seiten** umfassen (exkl. Titelblatt und Verzeichnisse).

Vor der Bearbeitung des Falles sollte die einschlägige Literatur zum korrekten Verfassen juristischer Arbeiten konsultiert werden. Es wird erwartet, dass Rechtsprechung und Literatur (Lehrbücher,

³ Abrufbar im Studentweb unter: <https://universitaetsgallen.sharepoint.com/sites/StudentWebDE/SitePages/Studium-und-Coronavirus.aspx>.

⁴ Abrufbar im Studentweb unter: <https://universitaetsgallen.sharepoint.com/sites/PruefungenDE/SitePages/Plagiate-und-richtiges-Zitieren.aspx>.

⁵ Bei elektronischer Einreichung ist eine elektronische Unterschrift zulässig.

Kommentare, Zeitschriftenaufsätze) und weitere juristische Quellen zitiert werden. Ebenso wird grossen Wert auf ein umfassendes und korrektes Inhalts-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis gelegt. Die Arbeiten sollten ein **Inhalts-, Abkürzungs-, Literatur-** und – falls Materialien (Botschaften, Ratsprotokolle) verwendet werden – **Materialienverzeichnis** enthalten. Ein Judikaturverzeichnis ist nicht erforderlich.

Für Aufbau und Gliederung der Arbeit sowie für die Zitierweise der verwendeten Quellen gibt es verschiedene Konzepte. Empfohlen wird insbesondere: FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 6. A., Zürich/Basel/Genf 2018. Eine gewählte Zitierweise ist in der ganzen Arbeit beizubehalten (**einheitliches und kohärentes Zitieren**). Oberste Maxime ist, dass der Leser die zitierten Quellen auffindet.

Die Falllösung ist wie folgt zu **formatieren**:

- *Seitenränder*: oben 2.5 cm, unten 2.5 cm, links 2.5 cm, rechts 4 cm (Korrekturrand)
- *Haupttext*: Schriftgrösse 12 pt; Zeilenabstand mind. 1.25 und max. 1.5; Blocksatz mit Silbentrennung; Schriftart Times New Roman
- *Fussnoten*: Schriftgrösse 10 pt; Zeilenabstand einfach

Um die Seminararbeit zu bestehen, muss die Falllösung formellen und materiellen Anforderungen genügen. Dabei werden die Arbeiten nach diesen Kriterien separat bewertet. Die **Bewertung in formeller Hinsicht** erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Vollständigkeit (Titelblatt, Verzeichnisse, Textteil)
- Formatierung
- Gestaltung des Literaturverzeichnisses (Auswahl und Aktualität der Werke)
- Zitierweise und Berücksichtigung von Gesetz, Rechtsprechung und Literatur
- Aufbau, Sprache und Darstellung

Bitte beachten Sie, dass alle hier dargelegten Ausführungen keine der Merkblätter oder Vorgaben der Universität St. Gallen ersetzen. Sie präzisieren lediglich den administrativen Ablauf des Verfassens der Seminararbeit.

St. Gallen, 24. Dezember 2020

Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.